

schaftlich-technische Konzeptionen, Perspektiv- und Jahrespläne sowie Verträge zur internationalen Zusammenarbeit der im § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Partner einzusehen bzw. anzufordern. Für die im § 5 Abs. 1 Ziffern 7 bis 15 genannten Partner ist der Informationsaustausch vertraglich zu regeln.

(2) Zur Realisierung der koordinierenden Funktionen im Rahmen der Werkstoffeinsatzberatung hat der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ das Recht (un*er Einhaltung der festgelegten Sicherheitsbestimmungen), in periodischen Abständen zu speziellen Problemen Analysen der Beratungstätigkeit sowie des Standes der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Werkstoffeinsatzes von den im § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Partnern einzusehen bzw. anzufordern.

§ 10

(1) Im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ ist ein Beirat für die Anwendungsforschung hochpolymerer Werkstoffe zu bilden.

(2) Die im § 5 Abs. 1 genannten Institutionen haben die Pflicht, einen entscheidungsbefugten Vertreter in den Beirat zu delegieren.

(3) Der Beirat, dessen Leitung dem Großforschungszentrum des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ obliegt, beurteilt die gemäß §§ 5 bis 8 auszuarbeitenden Koordinierungsmaßnahmen bzw. Empfehlungen und unterstützt ihre Durchsetzung.

(4) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben kann der Beirat zeitweilige Arbeitsgruppen aus qualifizierten Vertretern der im § 5 Abs. 1 genannten Institutionen bilden. Über die Freistellung für diese Tätigkeit entscheidet der für den jeweiligen Mitarbeiter zuständige staatliche Leiter.

§ 11

(1) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ hat die Pflicht, die im § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen zu analysieren, im Sinne eines effektiven Substitutionsprozesses Änderungen und Ergänzungen zu erarbeiten und diese nach Beratung im Beirat über das Ministerium für Chemische Industrie den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben. Die staatlichen Organe haben die Durchsetzung der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in eigener Verantwortung zu sichern.

(2) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ hat die Pflicht, die im § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen auszuwerten und Schlußfolgerungen zu ziehen über die Weiterentwicklung des Plastsortimentes und der Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Wesentliche Entwicklungsrichtungen sind in einer Empfehlung über das Ministerium für Chemische Industrie an die zuständigen staatlichen Organe zu leiten. Zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Disproportionen haben die zuständigen zentralen staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu sichern, daß der Industriezweig Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen entsprechend derartiger Empfehlungen bei der Forschung und Entwicklung neuer Systemlösungen der Platanwendung mitarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen durchführt.

IV.

Finanzierung

§ 12

(1) Die Finanzierung der im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ auf dem Gebiet der Werkstoffeinsatzberatung sowie der Koordinierung der Anwendungsforschung und Standardisierung zu realisierenden Aufgaben erfolgt durch Umlage auf die im § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Institutionen.

(2) Der Umlageschlüssel ist nach einjähriger Tätigkeit in der Leitfunktion durch den VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ aufzustellen und durch das Ministerium für Chemische Industrie zu bestätigen.

(3) Die Finanzierung für das erste Jahr wird durch das Ministerium für Chemische Industrie gesondert geregelt.

V.

Schlußbestimmungeil

§ 13

Diese* Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1971

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Kaiser Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22. - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohi-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von a Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)